

STRAFRECHT IN DER AUSBILDUNG VS. POLITISCHE WIRKLICHKEIT

Warum bestraft wird, wird im Jurastudium nur am Rande behandelt. Dass grundsätzlich auf eine Straftat eine Strafe folgt, scheint selbstverständlich. Doch warum eigentlich? Dieser Text beleuchtet einige der gesellschaftlichen Funktionen des Strafrechts – und warum es sich lohnt, sich damit zu beschäftigen.

Die Begründung von Strafe

Für die Notwendigkeit des Strafens gibt es verschiedene Begründungsansätze. Zu Zeiten der Aufklärung war für die Vertreter_innen der „absoluten Straftheorien“, zum Beispiel Immanuel Kant, die Bestrafung die notwendige Schlussfolgerung aus der Überzeugung, der Mensch sei ein vernünftiges Wesen. Als ein solches habe er sich aus freien Stücken dazu entschieden, gegen ein Gesetz zu verstoßen – die einzig konsequente Reaktion darauf müsse sein, ihn zu bestrafen und das Unrecht durch Recht auszugleichen. Diesem Ansatz stehen die „relativen Straftheorien“ gegenüber. Die Strafbegründung erfolgt hier durch zwei wesentliche Überlegungen, nämlich Strafe als Mittel zur „Resozialisierung“, also zur „Besserung“ und Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft, und als Abschreckung anderer Tatgeigneter zu betrachten. Danach ist das Ziel die Verhinderung weiterer Straftaten.¹ Ebenso geht es in der politischen Diskussion gewöhnlich um Präventions-, Abschreckungs- und „Erziehungs“argumente. Im § 46 StGB lassen sich jedoch auch heute noch sowohl die Ansätze der absoluten als auch der relativen Straftheorien herauslesen.

Darüber, ob Strafe zu diesen Zwecken überhaupt taugt, lässt sich streiten. Nicht empirisch nachgewiesen ist beispielsweise, dass eine hohe Strafandrohung eine abschreckende Wirkung hat.² Ebenso ist fraglich, ob es nicht andere Faktoren als die staatliche Bestrafung sind, die Menschen zur Einhaltung von Regeln bringen – insbesondere die informelle Kontrolle des sozialen, familiären Umfelds, und in diesem erlernte Werte und Konfliktlösungsstrategien. Vielfach wird kritisiert, dass im Strafverfahren Verurteilte stigmatisiert und dadurch weitere Straftaten eher herausgefordert als verhindert werden.³ Und schließlich ist die „resozialisierende“ Wirkung der Freiheitsstrafe im Strafvollzugssystem zweifelhaft,⁴ weil die Gefangenen in den Strafvollzugsanstalten nicht lernen, selbstverantwortlich Normen einzuhalten, und die hinter einer Tat liegenden Gründe meistens nicht beseitigt werden.

Um was für Normen geht es?

Wenn das Ziel von Strafen sein soll, Straftäter_innen dazu zu erziehen, Normen einzuhalten, lohnt es sich außerdem, einmal die Frage zu stellen: Was für Normen sind das, und was schützen sie?

Durch Strafnormen werden Regeln festgelegt, anhand derer das Handeln von Menschen als richtig oder falsch bewertet werden kann. Manche dieser Regeln sollen die Rechte von Einzelnen schützen, man-

che drücken aber auch moralische oder „sittliche“ Gebote aus, gegen die nicht verstoßen werden soll.

Wie auch das Recht insgesamt sind alle diese Regeln nicht vom Himmel gefallen. Sie sind wandelbar, ständigen Veränderungen unterzogen und damit abhängig davon, welche Meinungen sich politisch und damit auch in der Gesetzgebung durchsetzen können. Darüber hinaus ist zu hinterfragen, ob es tatsächlich einen Konsens in der Gesellschaft über Werte und Ziele gibt, die vom Strafrecht „geschützt“ werden – oder ob nicht vielmehr mit dem Strafrecht eine Gesellschaftsordnung stabilisiert wird, von der nur wenige profitieren.

Mit der Kriminalisierung einer Handlung wird eine Ansicht darüber vorgegeben, wie ein Konflikt zu bewerten ist, und wer sich „falsch“ verhält – dass dieser Konflikt jedoch auch ganz anders beurteilt werden könnte, wird durch die Bezeichnung als „Straftat“ ausgeblendet: „Es kommt nur selten vor, daß ‚kriminalisierte‘ Konflikte mit anderen verglichen werden, daß die verschiedenen Arten, in denen Eigentum den Besitzer wechseln kann, systematisch verglichen werden, um herauszufinden, warum wir manche davon als ‚höhere Gewalt‘, manche als ‚fair‘, manche als ‚erzwungen‘ – und manche als ‚Betrug‘ oder ‚Diebstahl‘ verstehen.“⁵ Es können gesellschaftliche Widersprüche verschleiert werden, die sich in kriminalisierten Konflikten niederschlagen – indem Schuldige, nämlich „Kriminelle“ ausgemacht werden, die ein Problem darstellen. Zum Beispiel führt die Illegalisierung von Drogen dazu, dass „die Junkies“ / „die Dealer“ einseitig als Problem ausgemacht und nicht die gesellschaftlichen Hintergründe thematisiert werden, die mit dem Konsum einhergehen können. So muss die Besetzung eines leer stehenden Hauses durch Menschen, die Wohnraum suchen, nicht – wie in Deutschland – als „Hausfriedensbruch“ kriminalisiert, sondern kann auch als gerechtfertigt angesehen und – wie bis 2009 in den Niederlanden⁶ – erlaubt werden.

Gleiches Recht für alle?

Neben der Frage, welche Positionen und Werte in Strafnormen durchgesetzt werden, stellt sich noch eine weitere, die aus der allgemeinen Kritik am Rechtssystem resultiert:

Das Strafrecht hat den Anspruch, alle Menschen gleich zu behandeln. Die rechtliche, „bürgerliche“ Gleichheit wird oftmals als Garantie von Freiheit und Gerechtigkeit angesehen, und tatsächlich ist beispielsweise die Anerkennung von Grundrechten unstrittig ein Fortschritt. Dabei wird aber ausgeblendet, dass diese Rechtsgleichheit nicht mit einer faktischen gesellschaftlichen Gleichheit einhergeht, und dass die Einhaltung einer Norm eben nicht für alle Menschen gleich leicht, schwer oder auch erstrebenswert ist. Denn die Leitbilder, denen Strafnormen folgen, wie die Orientierung am „Arbeitsmarkt“, an Flexibilität und Disziplin, „ehrlicher“ Arbeit, sind Teil eines Gesellschaftssystems, in dem Freiheit in erster Linie ökonomische Freiheit bedeutet. Dass Menschen in sehr unterschiedlichem Maße über ökonomische, kulturelle und soziale Möglichkeiten verfügen, und sich daran durch eine schlichte rechtliche Gleichbehandlung auch nichts ändert, mag im

Kapitalismus Ausdruck von „Gerechtigkeit“ sein – ebenso, dass Freiheit eben auch die Freiheit zum Scheitern beinhaltet. Es führt aber in jedem Fall dazu, dass aus einer rechtlichen Gleichbehandlung ohne die Berücksichtigung gesellschaftlicher Ungleichheiten eine faktische Ungleichbehandlung resultiert, und hier ist in vielen Fällen der Ansatzpunkt des Strafrechts: Es ist kein Zufall, dass Personen aus gesellschaftlich benachteiligten Gruppen überproportional häufig vom Strafsystem verfolgt werden. Denn die Handlungen und Situationen, die vom Strafrecht kriminalisiert werden, sind in der Regel solche, die eher die Lebenswirklichkeit eben dieser Personenkreise betreffen.⁷ Strukturell ist daher im Strafrechtssystem bereits die Reproduktion gesellschaftlicher Ungleichheiten angelegt – nicht deren Überwindung.

Erziehen und Bestrafen

Mit dem Strafrecht wird also festgelegt, welche Handlungen als richtig und welche als falsch angesehen werden. Daneben wird von der Bestrafung der Täter_innen erwartet, diese damit „auf den rechten Weg“ bringen zu können, sie also zu normkonformem Verhalten zu bringen. Diesen Anspruch an Strafe gab es keineswegs immer, sondern er hat sich in den letzten Jahrhunderten langsam entwickelt. Damit einhergehend änderten sich auch die Arten der Strafe – von den grausamen, körperlichen Strafen des Mittelalters über die Abschaffung der Todesstrafe hin zu tendenziell sozialtherapeutischen Resozialisierungskonzepten. Diese Entwicklung wird größtenteils als „Humanisierung“ des Strafsystems gelobt, und es wird hochgehalten, dass die Menschen nun nicht mehr „sinnlos“ bestraft würden, sondern ihnen zu gesellschaftskonformem Verhalten geholfen werde. Die Überschneidung der Bestrafung mit dem Bereich der Sozialpädagogik bedeutet jedoch gleichzeitig, dass sich die strafrechtliche Beurteilung von der Tat zur Täter_in verschiebt, dass also nicht mehr die Rechtsverletzung, sondern vermeintliche Mängel in der Person der Täterin_des Täters geahndet werden. Damit wird die Tat eher zum Aufhänger der Strafe als zur ihrem Grund. Es besteht ein zunehmend enger Zusammenhang zwischen Straf- und Sozialsystem, denn in beiden geht es um die Anpassung von Menschen aus „Risikogruppen“, und beide wollen dabei „nicht Verbrechen oder Armut abschaffen, sondern Verbrecher und Arme verbessern [...]“. Beide definieren damit einen unzulänglichen Menschen: einen böartigen oder einen aus Schwäche unfähigen [...]“⁸ Die „aktivierende Sozialpolitik“, die die Menschen zur Arbeitsmarktanpassung disziplinieren soll, geht relativ nahtlos über in die strafrechtliche Sanktionierung derer, die sich nicht anpassen wollen oder können.

Gleichzeitig lässt sich so die gesellschaftliche Ausschließung, die Strafe bewirkt, legitimieren. Die „Versager_innen“ oder „Schmarot-

zer_innen“, denen bereits mit wohlfahrtsstaatlichen Mitteln zu helfen versucht wurde, die es aber trotzdem nicht schaffen, sich der Gesellschaft anzupassen und eine ehrliche Arbeit auszuführen – sie haben es dann wohl verdient, bestraft zu werden, statt weiter „der Gesellschaft auf der Tasche zu liegen“. Gerade in Zeiten der Arbeitsplatzknappheit, in denen es Menschen gibt, die nicht in das Lohnarbeitssystem integrierbar sind, kann damit von sozialstaatlichen Problemen und Kürzungen abgelenkt und es können im Gegenteil solche begründet werden, wenn Menschen als „kriminell“ gebrandmarkt werden, deren Scheitern dann wohl „gerecht“ ist.⁹

Diskutieren vs. Subsumieren

Diese Überlegungen zeigen, dass Strafrecht nie unabhängig von den gesellschaftlichen Bedingungen betrachtet werden kann. In der Frage, was „strafbar“ ist und was nicht, wer diese Definitionen trifft, wer Adressat dieser Zuschreibungen ist und wer einen Nutzen aus ihnen zieht, kristallisieren sich grundsätzliche (rechts)politische Fragen und gesellschaftliche Widersprüche.

Auch „fortschrittliche“ Entwicklungen können sich in die Systemlogik einreihen. Denn auch etwa die Entkriminalisierungen der vergangenen Jahrzehnte, wie etwa die Abschaffung der Strafbarkeit von Homosexualität, ändern bloß die inhaltliche Ausrichtung des Strafrechts, nicht aber dessen gesellschaftliche Funktion als Ausschluss- und Anpassungsinstrument.

Gleichzeitig eignet sich die Angst vor „Kriminalität“ gut, um mit populistischen Argumenten Mehrheiten zu gewinnen. Es ist daher wichtig, die gesellschaftliche Funktion von Strafrechtsnormen und die um sie geführten Debatten im Blick zu haben und nicht nur Sachverhalte auf Straftatbestände zu subsumieren.

Lisa Lührs

¹ Bernd-Dieter Meier, *Kriminologie*, 4. Aufl., 2010, § 9, Rn. 13.

² Meier, § 9, Rn. 83 ff.

³ Albrecht in Kaiser u.a., *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, 3. Aufl. 1993, 498.

⁴ Bung/Feest in Johannes Feest / Wolfgang Lesting, *Kommentar zum Strafvollzugsgesetz*, § 2 Rn. 8.

⁵ Helga Cremer-Schäfer / Heinz Steinert, *Straflust und Repression*, 1998, 30 f.

⁶ <https://www.taz.de/42381/> (Stand: 20.10.2012).

⁷ Helga Cremer-Schäfer / Heinz Steinert, 42 f.

⁸ Helga Cremer-Schäfer / Heinz Steinert, 55.

⁹ Helga Cremer-Schäfer / Heinz Steinert, 72.

